



Bundesamt für Umwelt BAFU

Massnahmen-Portfolio Revision CO₂-Gesetz

Faktenblatt 9: Flugticketabgabe

4. September 2019

Die Kommission des Ständerats will eine Flugticketabgabe auf Abflüge ab einem Schweizer Flughafen einführen. Abgabepflichtig sind die Fluggesellschaften, welche die Abgabe beim Verkauf des Tickets separat ausweisen müssen. Ausgenommen sind Flugpassagiere im Transit oder Transfer.

Der Bundesrat kann die Flugticketabgabe innerhalb der gesetzlichen Bandbreite von 30 bis 120 Franken differenzieren nach Flugdistanz (Kurz-, Mittel- und Langstrecke) und Reiseklasse (Economy, Business und First). Mindestens die Hälfte der Einnahmen werden an die Bevölkerung und die Unternehmen zurückverteilt. Der Rest fliesst in den → Klimafonds.

Sektor			
<input checked="" type="checkbox"/> Verkehr	<input type="checkbox"/> Gebäude	<input type="checkbox"/> Industrie	<input type="checkbox"/> Andere:

Massnahmentyp			
<input checked="" type="checkbox"/> marktwirtschaftl. Anreize	<input type="checkbox"/> Förderung / Subvention	<input type="checkbox"/> Vorschrift	<input type="checkbox"/> Andere:

Erwartete Reduktionswirkung im Jahr 2030 (zusätzlich zur Referenzentwicklung)
Je nach Ausgestaltung zwischen 0,3 und 1,3 Mio. t CO ₂ , wobei internationale Flüge nicht im internationalen und somit auch nicht nationalen Verminderungsziel enthalten sind.

Zielgruppen
Privat-Haushalte, Unternehmen (Geschäftsreisen)

Finanzielle Auswirkungen
Die Flugticketabgabe belastet Freizeit- und Geschäftsreisende. Wer auf Flugreisen verzichtet, profitiert, weil die Rückverteilung höher ist als die Mehrkosten durch die Flugticketabgabe. Mit steigendem Abgabesatz verstärken sich diese Effekte.

Weiterführende Informationen
Bericht an die UREK-N « Flugticketabgabe » vom 23. Oktober 2018